



Online-Lunchtalk

Stadtweiter Baumerhalt – Grundsätze für das Planen und Bauen in Baumnähe

Zürich, 11. September 2025

Grün Stadt Zürich - Freiraumberatung Bauberatung Baumerhalt

Referent*innen

- **Ingo Golz – stv. Direktor**
- **Daniela Weiland – Leiterin Freiraumberatung Bauberatung**
- **Daniel Landös – Freiraumberater Baumerhalt**
- **Marc Wetli – Freiraumberater Baumerhalt**
- **Giulia Fuchs – Freiraumberaterin**
- **Dorin Kaiser – Moderation rihm kommunikation gmbh**

Ablauf

- **Begrüssung – Ingo Golz**
- **Veranstaltungsreihe, weitere Themen und Termine – Daniela Weiland**
- **Fachinputs zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften – Daniela Weiland, Daniel Landös, Marc Wetli**
- **Fragenbeantwortung – alle Referent*innen**
- **Abschluss – Ingo Golz**

Allgemeine Hinweise

- **Der Anlass wird aufgezeichnet**
 - Nur für interne Dokumentation und Nachbereitung
 - Namen der TN werden nicht aufgezeichnet
- **Präsentationen**
 - werden TN später zur Verfügung gestellt
- **Fragen in «F&A»**
 - stellen / priorisieren / ergänzen

Präsentationssprache

Falls Dialekt nicht verstanden wird:

→ Bitte jetzt mit

Handzeichen-Funktion

signalisieren



Veranstaltungsreihe

- Zielgruppe: Architekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Ingenieur*innen, Raumplaner*innen
- Donnerstag, 03.07.25 – Online-Lunchtalk «Neue gesetzliche Grundlagen fürs Grün im Gebäudeumschwung» ein. Welche Anforderungen stellen die neuen Regelungen an Bauvorhaben und welche Auswirkungen haben diese auf die Arbeitspraxis der Planenden?
- **Donnerstag, 11.09.25 – Online-Lunchtalk zum Thema «Stadtweiter Baumerhalt» – Auswirkungen auf Bauvorhaben**
- Donnerstag, 06.11.25 – Lunchtalk zum Thema «Ökologischer Ausgleich» – Anforderungen für die Umgebungsgestaltung

Ablauf

Fachinputs

- **Die neuen Regelungen im Überblick – Daniela Weiland**
- **Baum-Basics – Daniel Landös**
- **Planen mit Baumerhalt – Marc Wetli**
- **Bauen mit Baumerhalt – Marc Wetli**
- **Fällgründe und Interessenabwägung – Daniela Weiland**
- **Informationen und Beratung – Daniela Weiland**



Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Neue gesetzliche Grundlagen BZO-Teilrevision «Baumerhalt»



BZO-Teilrevision «Baumerhalt»

**Erhalt von
Bäumen
STU >100cm**

**Fällbewilligung
notwendig**

**Fällgründe /
Interessen-
abwägung**

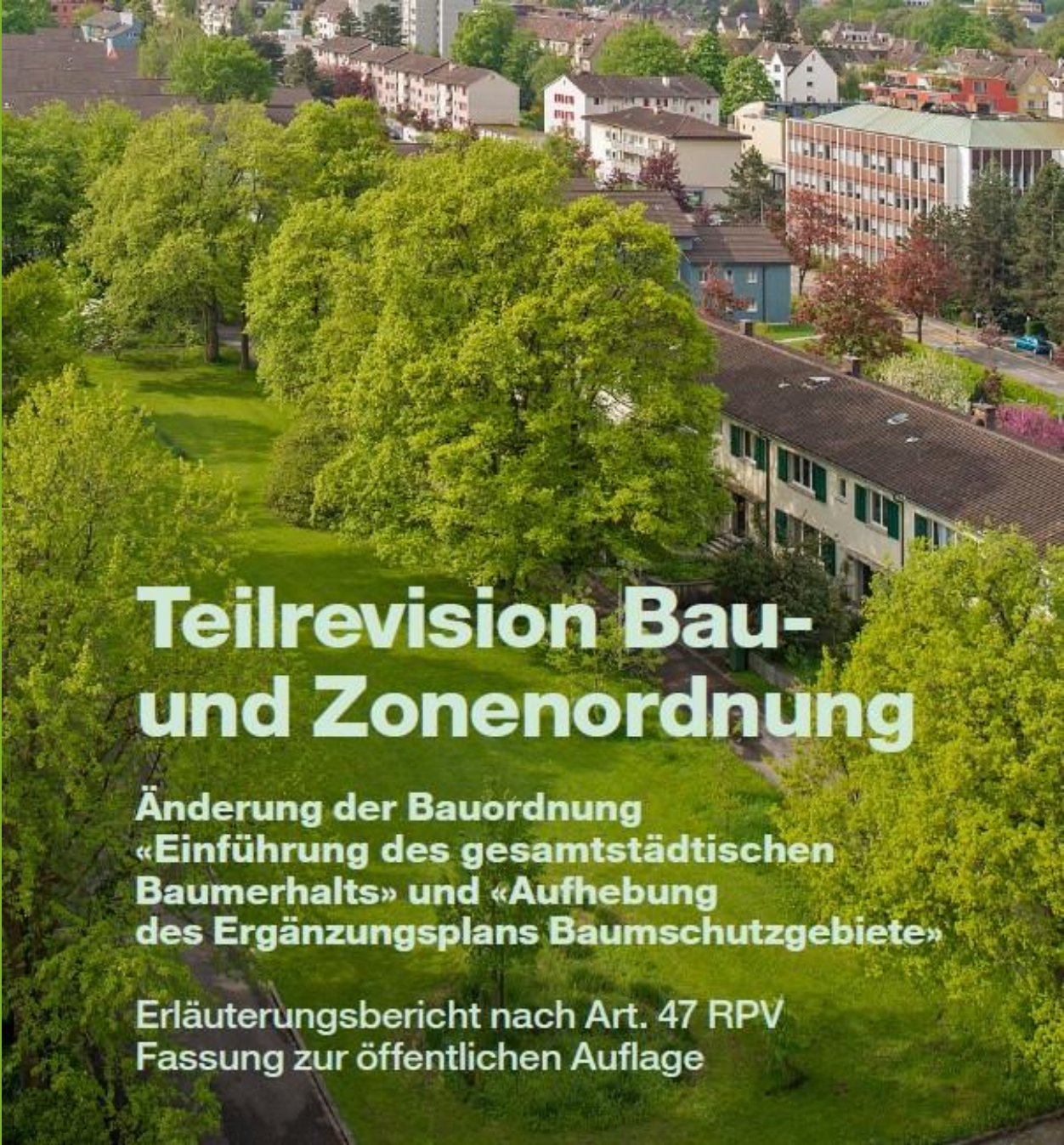
Ersatzpflicht

**Paradigmen-
wechsel bei
der Planung**

**Baumschutz-
massnahmen
auf der
Baustelle**

BZO-Teilrevision «Baumerhalt»

- Grundlage geschaffen mit PBG-Revision (§ 76 PBG)
- Fällen von Bäumen mit Stammumfang >100cm ist bewilligungspflichtig
- allgemeine Vorschrift in allen Zonen ausgenommen Wald
- Negative Vorwirkung per 12.03.2025 gem. § 234 PBG
- Bestehende Baumschutzgebiete bleiben bis Inkraftsetzung Baumschutzgebiete bestehen (Art. 11.a BZO)



Teilrevision Bau- und Zonenordnung

**Änderung der Bauordnung
«Einführung des gesamtstädtischen
Baumerhalts» und «Aufhebung
des Ergänzungsplans Baumschutzgebiete»**

**Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV
Fassung zur öffentlichen Auflage**

BZO-Teilrevision «Baumerhalt»

Art. 4b

¹ Beträgt der Stammumfang eines Baumes mehr als 100 cm, ist in allen Zonen eine Bewilligung erforderlich für:

- a) das Fällen des Baumes;
- b) Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder zu einer Beseitigung führen.

² Unabhängig vom Stammumfang ist eine Bewilligung erforderlich, wenn eine Ersatzpflanzung gemäss Art. 4f beseitigt werden soll.

Art. 4c

Bei mehrstämmigen Bäumen ist eine Bewilligung erforderlich, wenn:

- a) mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 80 cm aufweist; oder
- b) der Umfang der zwei dicksten Stämme zusammengezählt mehr als 120 cm beträgt.

Art. 4d

Der Stammumfang wird jeweils 100 cm über dem gewachsenen Boden gemessen.

BZO-Teilrevision «Baumerhalt»

Art. 4e

Die Bewilligung wird bei einem überwiegenden Interesse erteilt, insbesondere wenn ein Baum:

- a) die physiologische Altersgrenze gemäss Art und Standort erreicht hat;
- b) wegen einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Gesamtbaumbestandes entfernt werden muss;
- c) die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet; oder
- d) die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

Art. 4f

Die Bewilligung für eine Beseitigung eines Baumes wird unter der Auflage einer angemessenen Ersatzpflanzung erteilt.

Art. 4g

¹ Sind bei einem Baum die Voraussetzungen gemäss Art. 4b oder 4c erfüllt, gilt die Ersatzpflicht auch bei einem natürlichen Abgang.

² Die Ersatzpflicht steht unter Vorbehalt der Gründe gemäss Art. 4e lit. b, c oder d.

Für welche Bäume gelten Erhaltungsvorschriften?

§ 309 lit. n PBG

Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für:

das Fällen von Bäumen, für die eine Erhaltungspflicht besteht,

Für welche Bäume gelten Erhaltungsvorschriften?

Dies gilt, wenn der Baum:

- im gesamten Stadtgebiet (ausser Wald) einen Stammumfang von mehr als 100cm aufweist (Art. 4b – c Teilrevision Baumerhalt der Bau- und Zonenordnung (BZO)),
- in einem bisherigen Baumschutzgebiet gemäss Ergänzungsplan der Bau- und Zonenordnung steht und einen Stammumfang von mehr als 80cm aufweist (Art. 11a BZO),
- als Ersatzpflanzung für eine Baumfällung angeordnet wurde und dies unabhängig vom jeweiligen Stammumfang (Art. 4b Abs. 2 revBZO, Art. 11a Abs. 6 BZO, § 238a Abs. 3),

Für welche Bäume gelten Erhaltungsvorschriften?

Dies gilt, wenn der Baum:

- gestützt auf einen Umgebungsplan im Baubewilligungsverfahren bewilligt wurde und deshalb zu erhalten ist (§ 238a und 309 lit. n Planungs- und Baugesetz).
- auf Basis des Planungs- und Baugesetzes (Inventare, wertvoller Baumbestand) unter Schutz gestellt wurde und dies im Grundbuch eingetragen ist (§ 203, § 205 PBG),
- aufgrund weiterer Bestimmungen (privatrechtlich) geschützt ist und dies im Grundbuch eingetragen ist.



Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Baum-Basics



Organe und ihre Funktionen

Blätter

Energiegewinnung

Krone

Trägt die Blätter ans Licht

Stamm

Trägt die Krone, verbindet die Wurzeln mit der Krone und umgekehrt

Wurzeln

Sorgen für Verankerung im Boden und stellen Wasser, Sauerstoff und Nährstoffe bereit

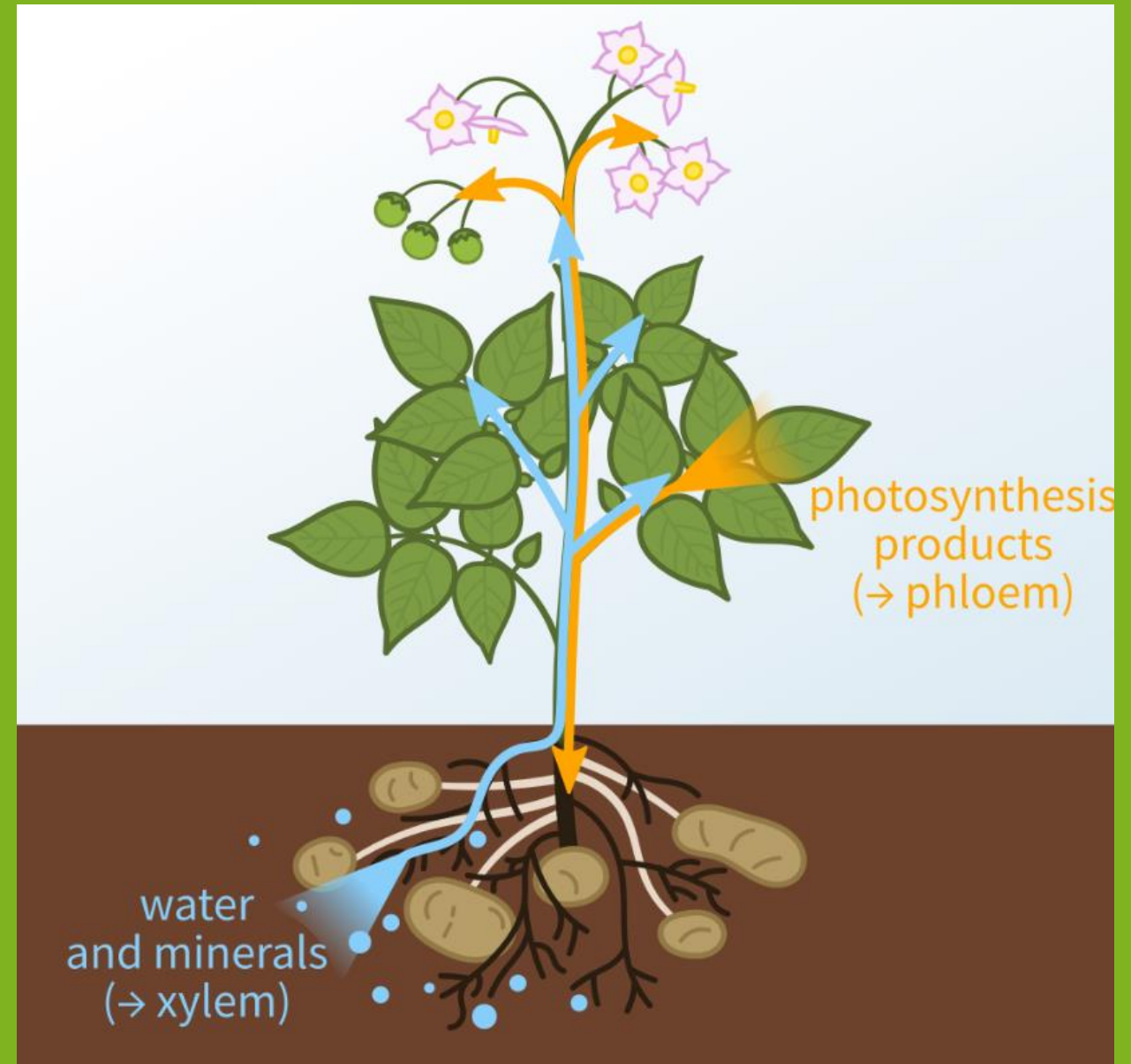


Stamm

Der Stamm dient auch als Versorgungsleitung, oder Pipeline zwischen den Wurzeln und den Blättern.

Transportiert werden Wasser, Nährsalze und Fotosyntheseprodukte, und dies in beide Richtungen, in zwei getrennten Systemen.

"From source to sink"



Holzkörper

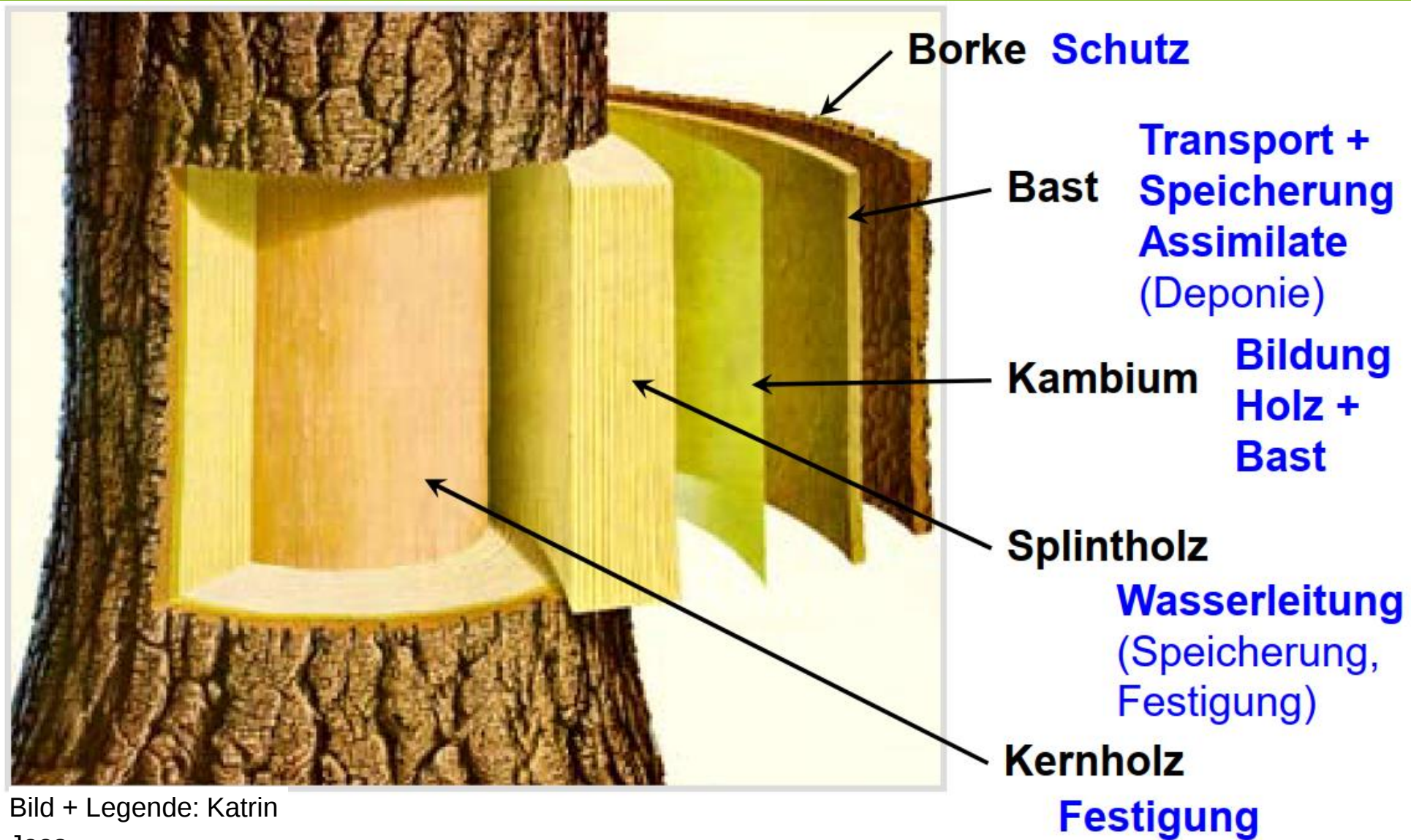
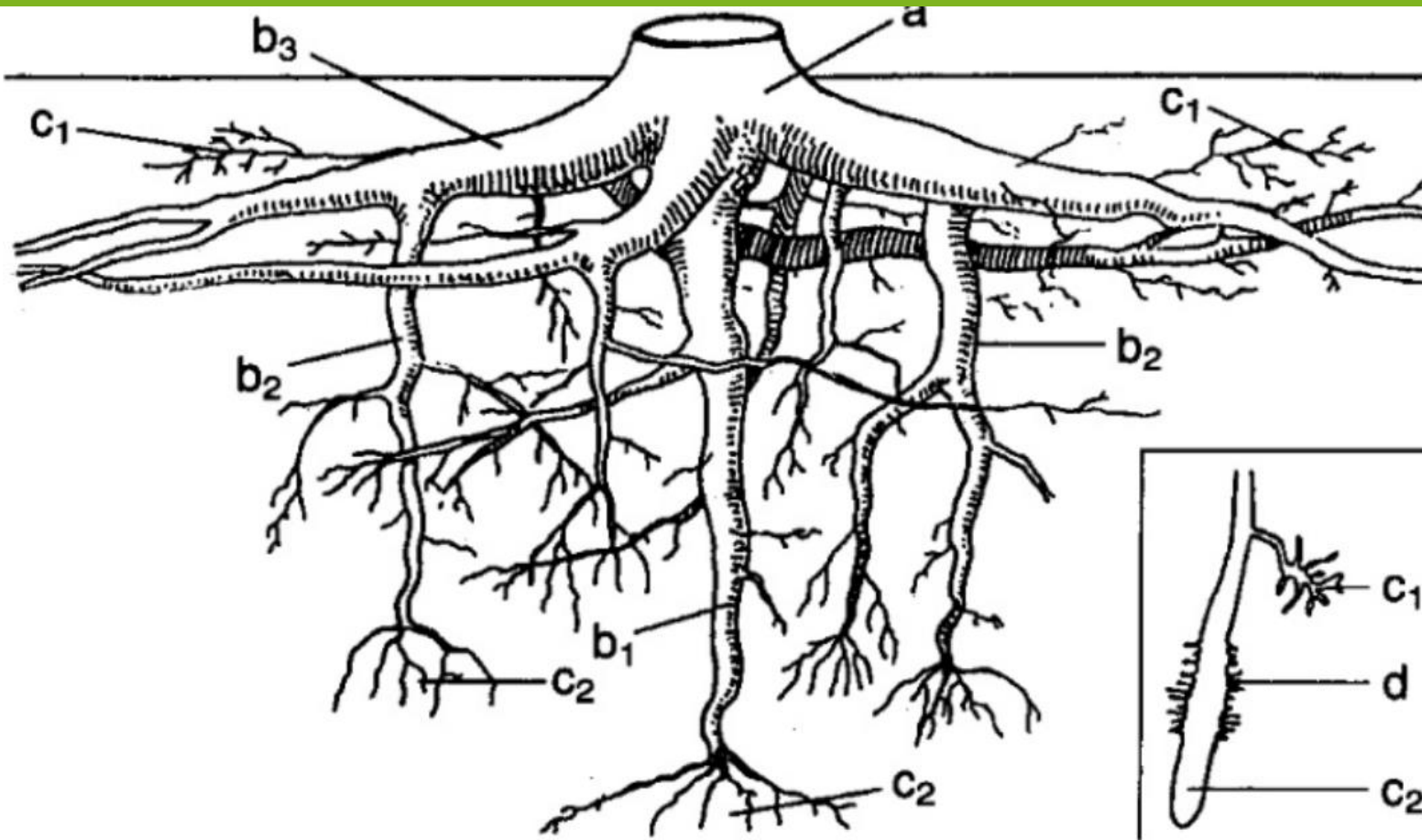


Bild + Legende: Katrin
Joos

Wurzeln



Legende:

- a) Wurzelanläufe
- b1) vertikale Skelettwurzel-Pfahlwurzel
- b2) vertikale Skelettwurzel-Senkwurzel
- b3) horizontale Skelettwurzel
- c1) Endwurzel / Faserwurzel mit beschränktem Wachstum
- c2) Verdickte Endwurzel / Faserwurzel
- d) Wurzelhaare

Schematische Darstellung des Wurzelwerks von Waldbäumen (Quelle: Balder, 1998)

Wurzelbereich

Wurzeln verlaufen oberflächennah.

Faustregel für den
Wurzelbereich:
Kronenbereich +2m



Bild: Baumkonzept, Joël Müller

Wurzeln



Bild: Baumkonzept, Joël Müller



Bild: Baumkonzept, Joël Müller

Umgang mit Wunden

Bäume können
Wunden nicht
heilen, nur
verschliessen!

(No **healing**,
only **sealing**)





Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich



Planen mit Baumerhalt

Planen mit Baumerhalt

Neue Herangehensweise bei Planungen sind erforderlich

Bisherige Planungsprozesse sind bezüglich den neuen Anforderungen zum Baumerhalt wie folgt anzupassen...

Grundsätze für Planungen in Baumnähe

**Erfassung und
Begutachtung
Bestandesbäume**

**Wurzelsondagen
an den nötigen
Stellen**

**Festlegung der
Schutzbereiche**

**Beginn der
Planung mit
Baumerhalt**

**In Varianten
denken und
Ergebnisse
festhalten**

**Vorgespräch /
Vorprüfung vor
Eingabe empfohlen**

Grundsätze für Planungen in Baumnähe



Beizug einer Baumfachperson bereits für die Machbarkeitsprüfung empfohlen

Beispielsweise von der [Baumpfleger-Liste Schweiz](https://baumpflege-schweiz.ch/firmen/#)

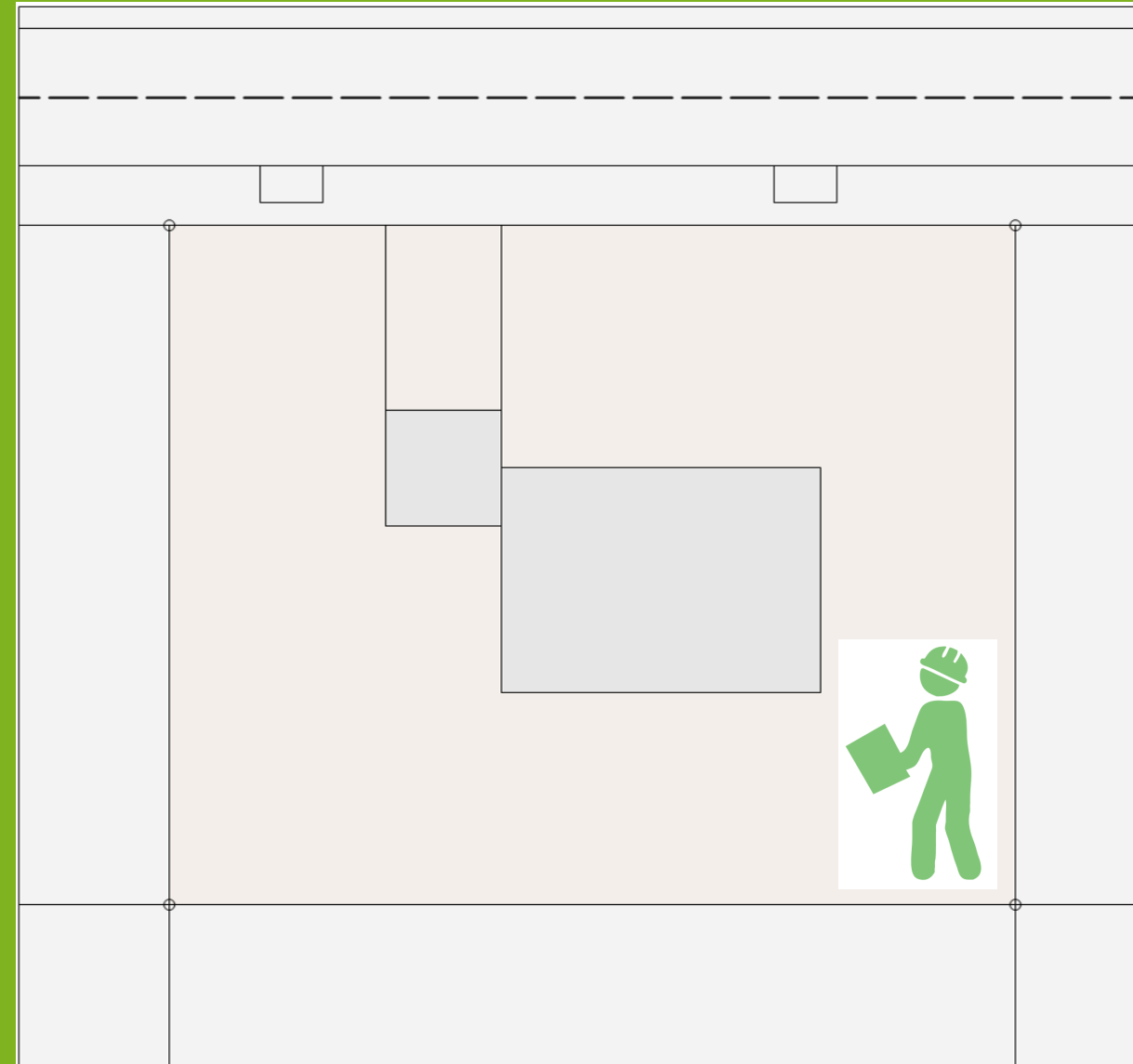
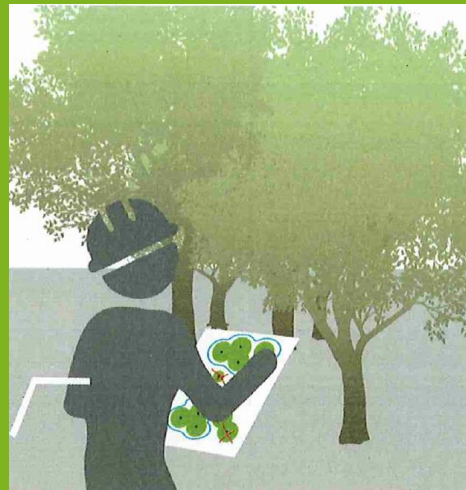
<https://baumpflege-schweiz.ch/firmen/#>

Der Einbezug einer Baumfachperson als erweiterte Planerschaft in das Planungsteam wird empfohlen, damit sämtliche baumrelevanten Aspekte frühzeitig in die Planung einfließen.

Erfassung und Begutachtung der betroffenen Bäume

Baumansprache

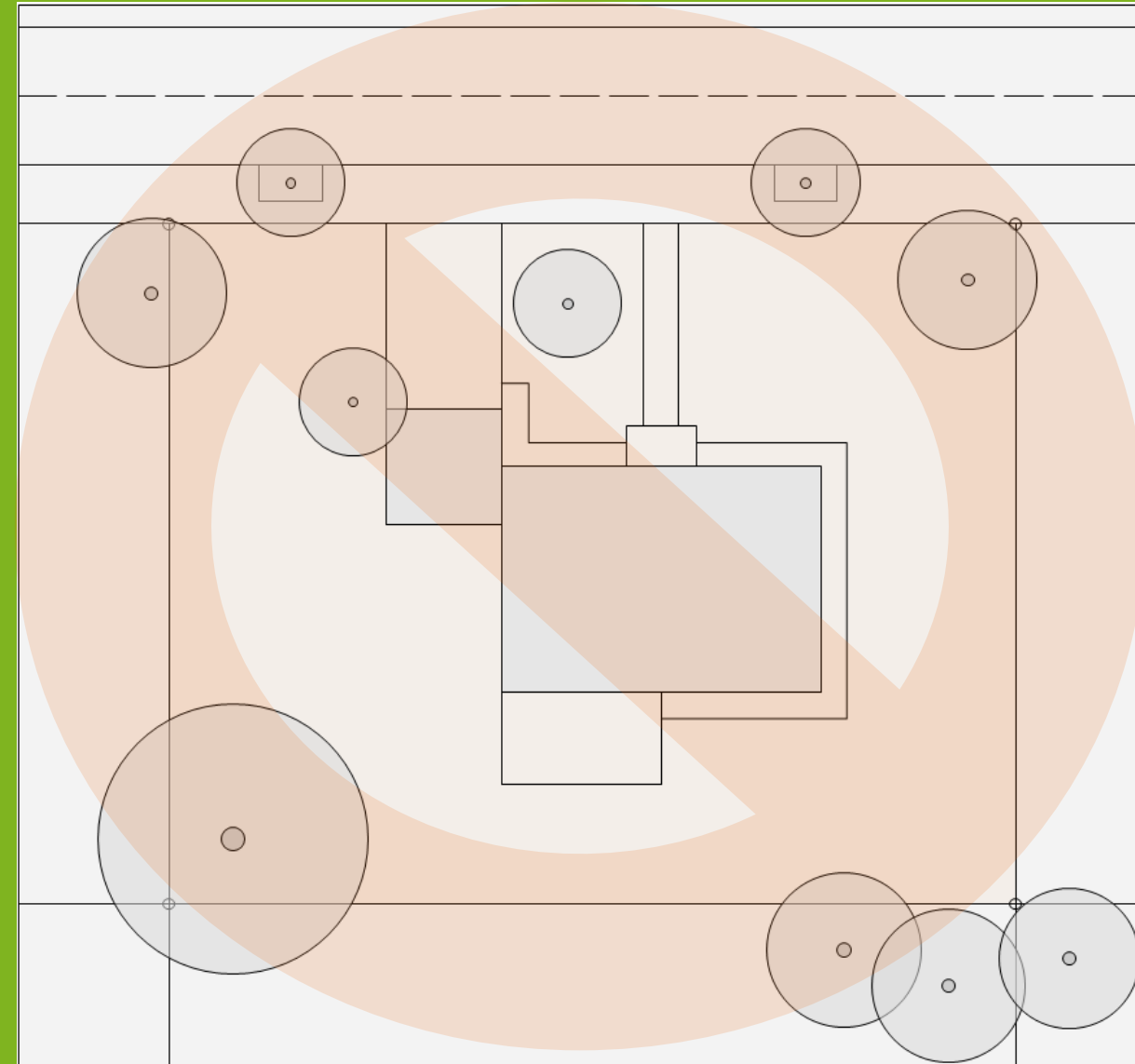
- Beizug Baumfachperson für die Aufnahme von:
 - Gattung, Art
 - Stammumfang
 - Vitalität
 - Statik
 - Mögliche Defizite



Erfassung und Begutachtung der betroffenen Bäume

Bestandesaufnahme

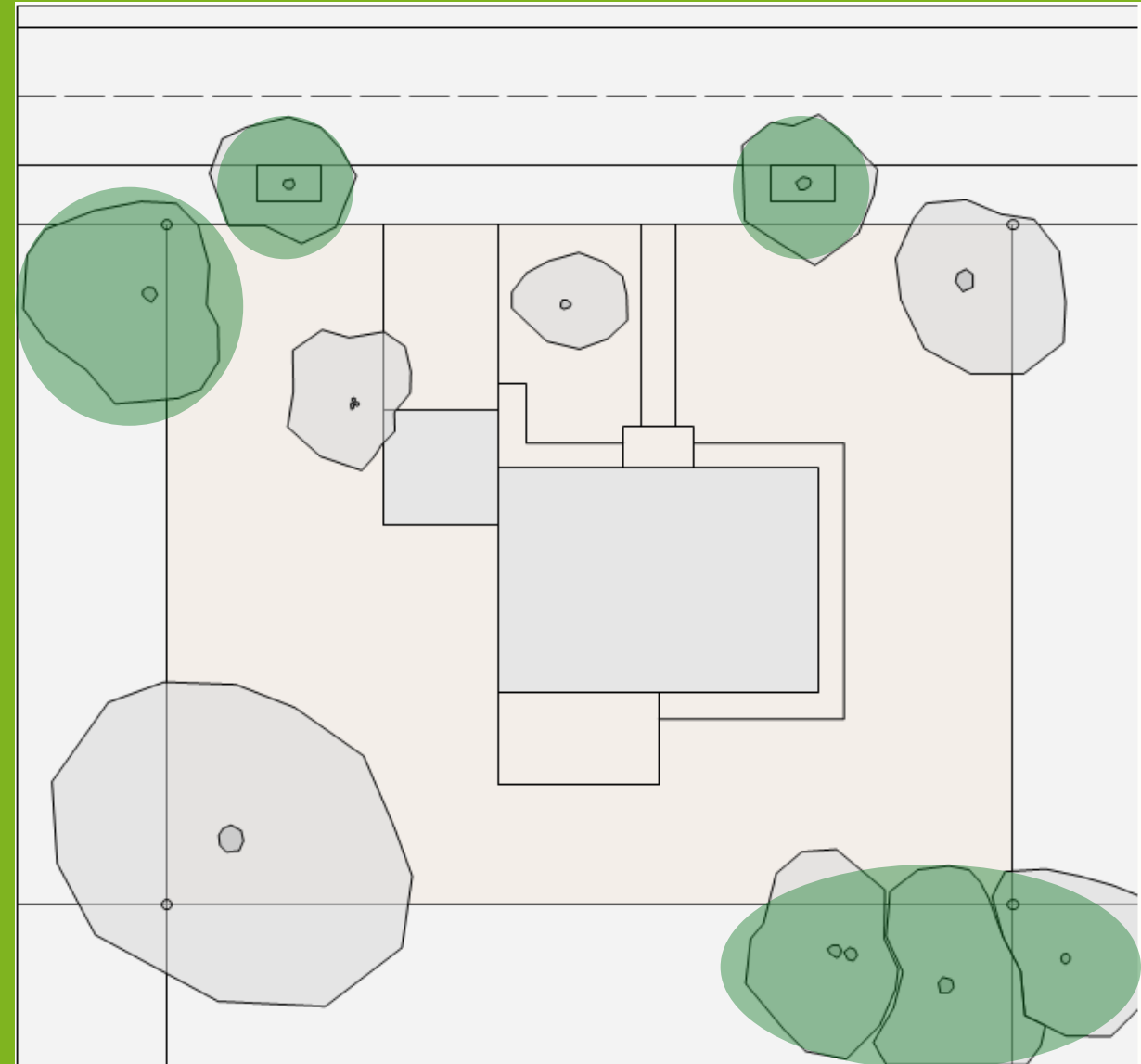
- Einmessen und Terrainaufnahme
 - Stammitte
 - Effektive Kronenausdehnung
 - Terrainaufnahme im Kronenbereich
- Bestehende Vegetation, Kleinbauten und Umgebungsbestandteile



Erfassung und Begutachtung der betroffenen Bäume

Bestandesaufnahme

- Effektive Kronenausdehnung
- Tangierte Nachbars- und Strassenbäume mit einbeziehen!



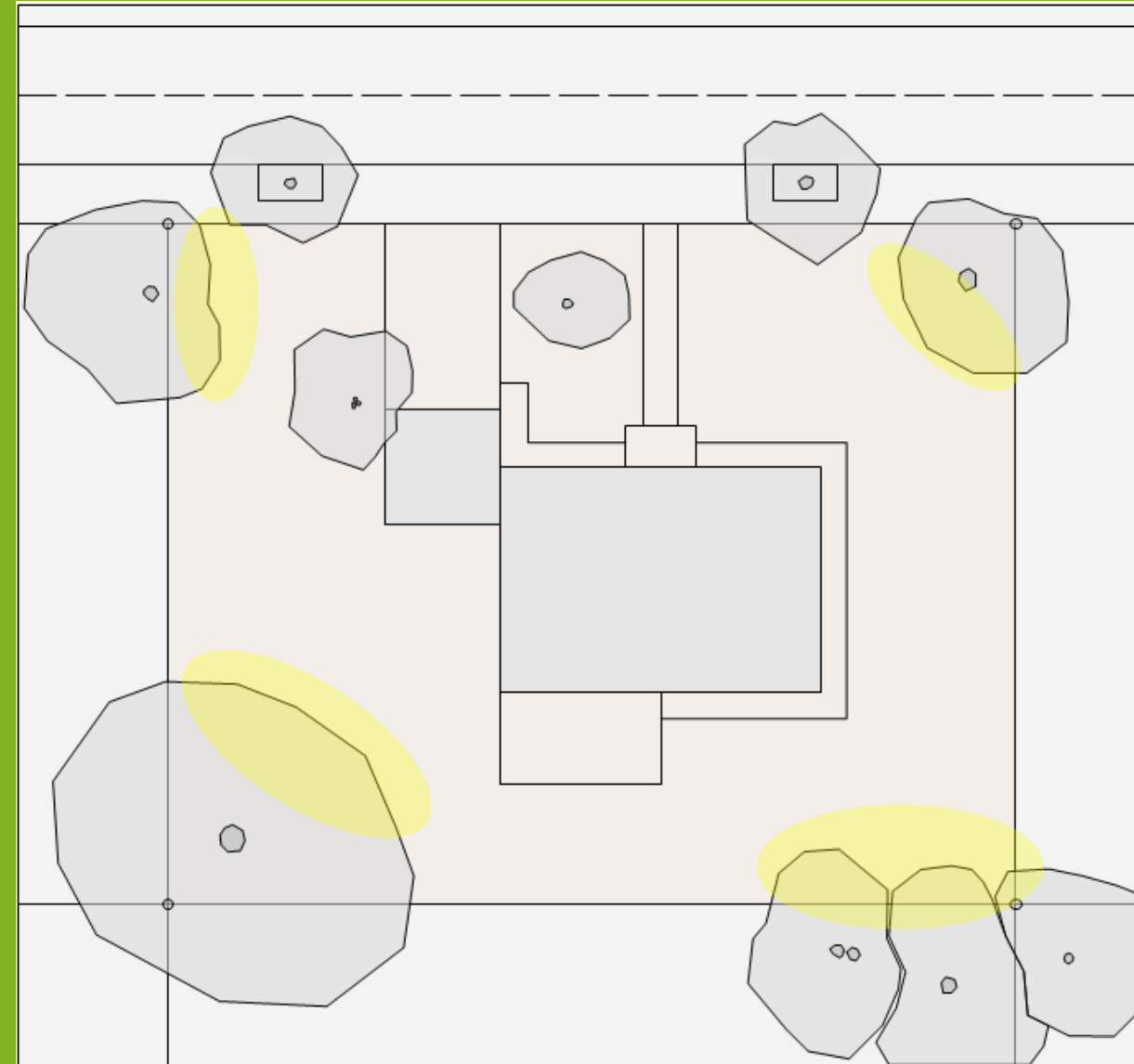
Wurzelsondierungen an den relevanten Stellen

Planungssicherheit schaffen

- Ermittlung der effektiven Wurzelausdehnung



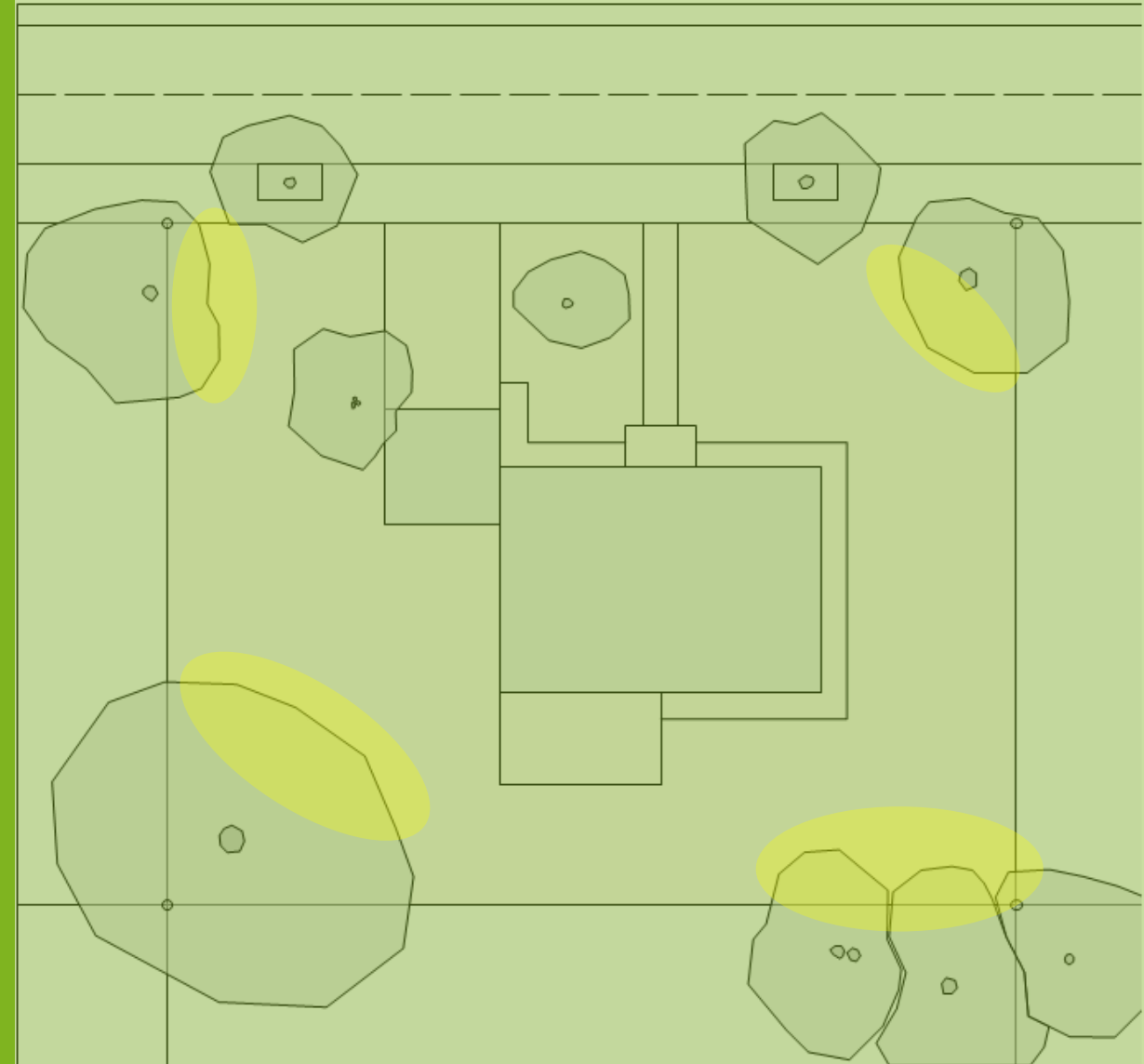
Foto: GSZ

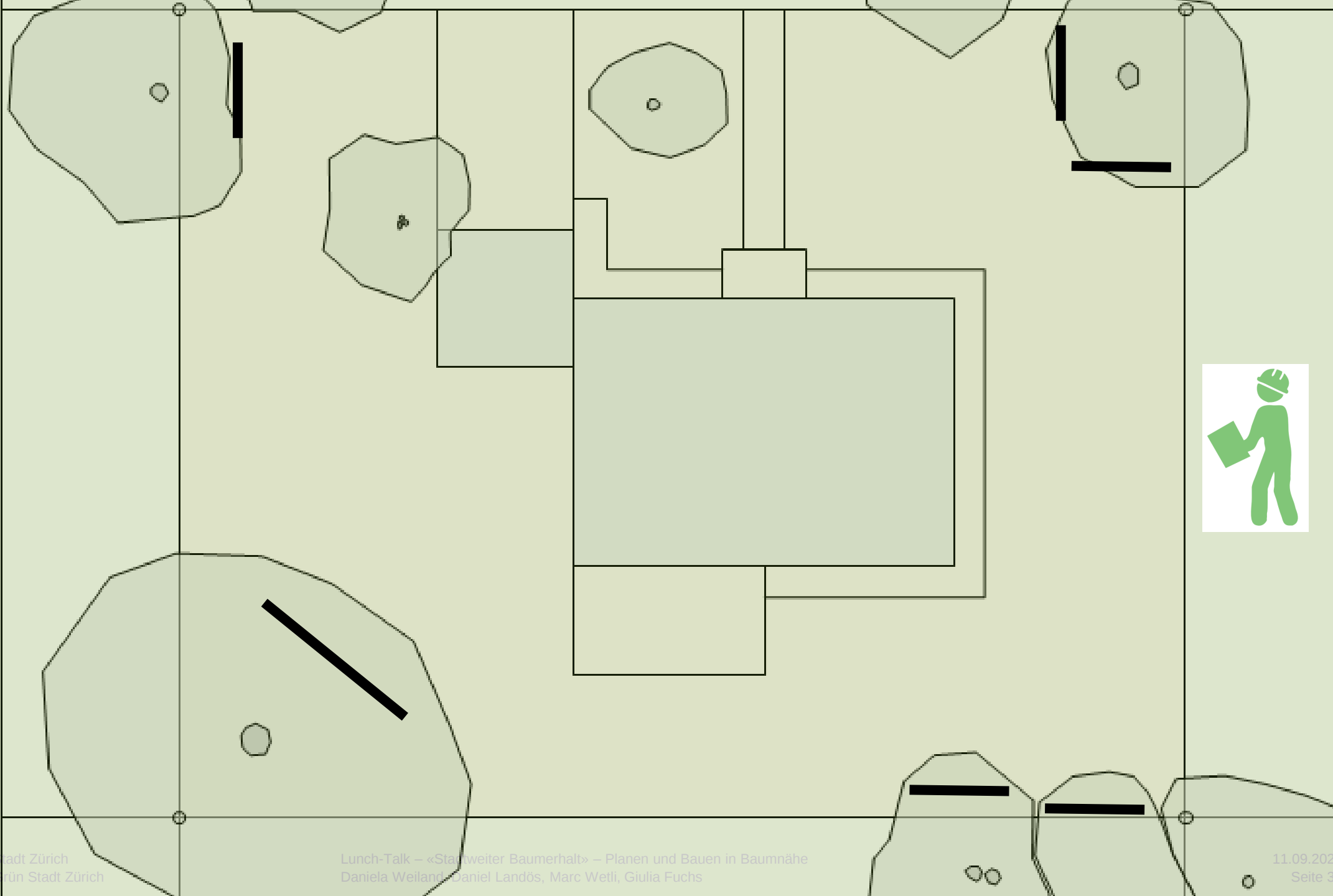


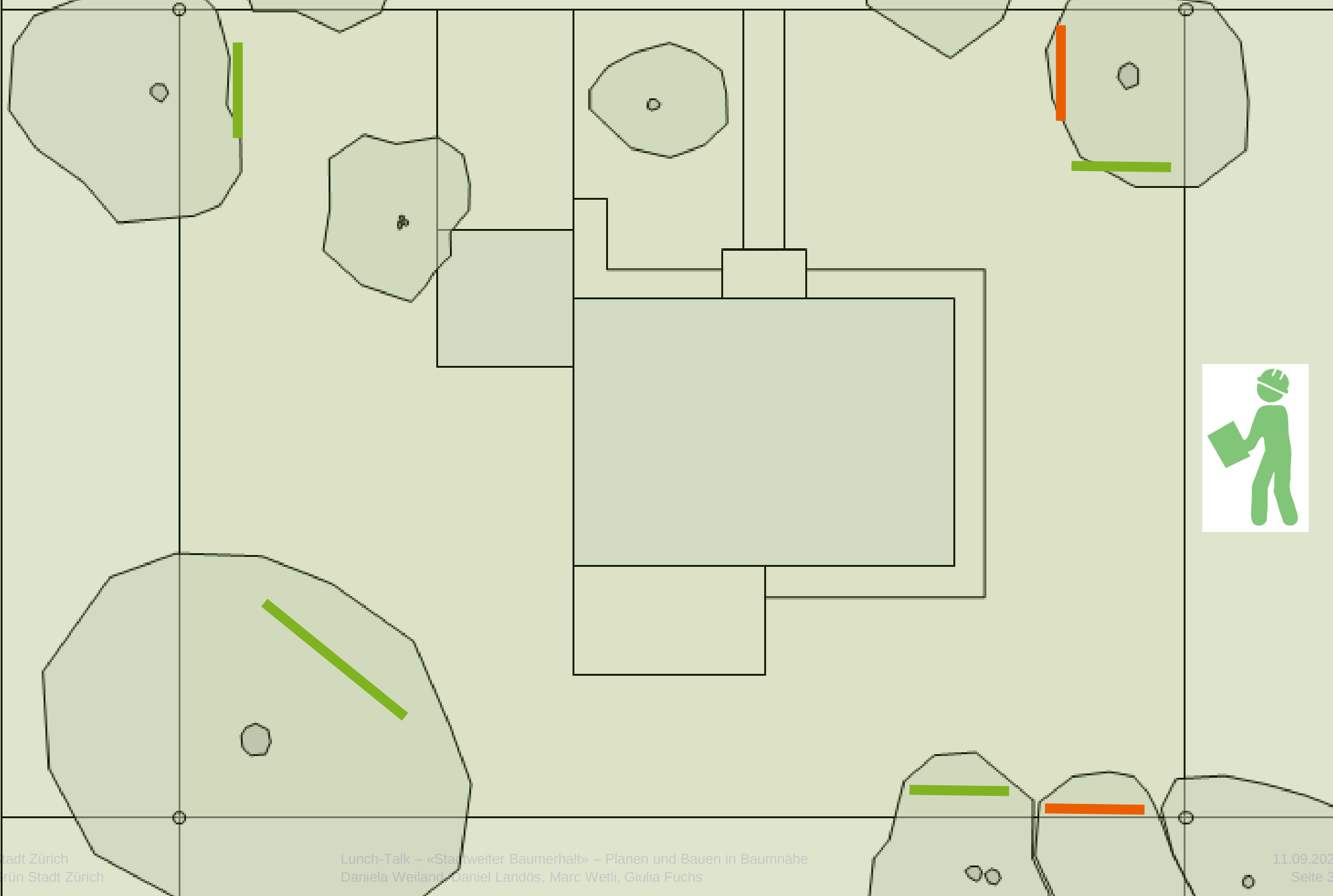
Wurzelsondierungen an den relevanten Stellen

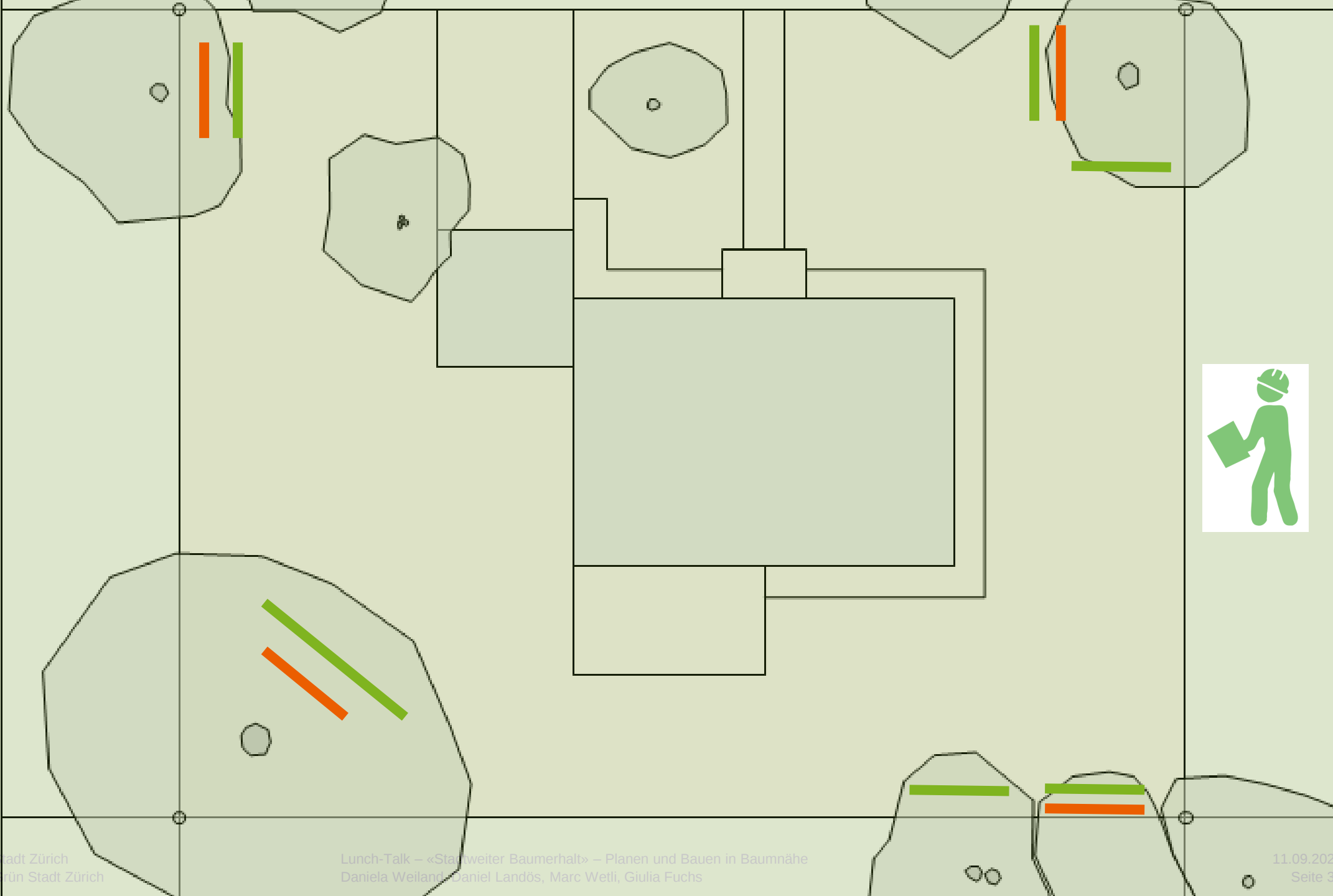
Planungssicherheit schaffen

- Gibt Einblick in den Boden
- Ergebnisse einteilen in:
 - Eingriffe baumverträglich möglich (grün)
 - Eingriffe baumverträgliche nicht möglich (rot)









Wurzelsondierungen an den relevanten Stellen

Sondierungen dokumentieren

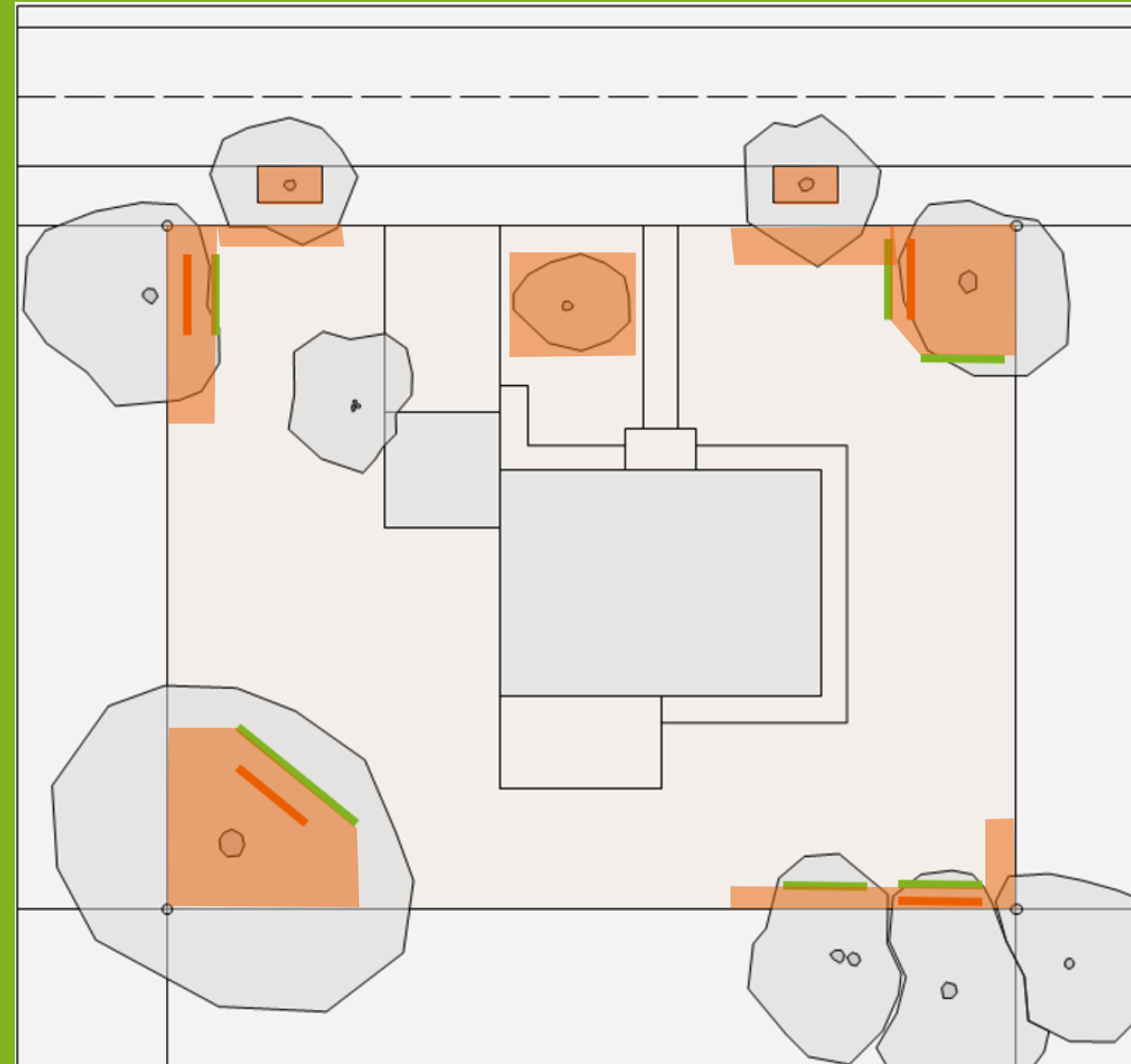
- Nummeriert
- Eingemessen und plangrafisch festgehalten
- Fotografisch dokumentiert



Festlegung der Schutzbereiche

Baumschutzbereiche gemäss Erkenntnissen der Sondierungen definieren

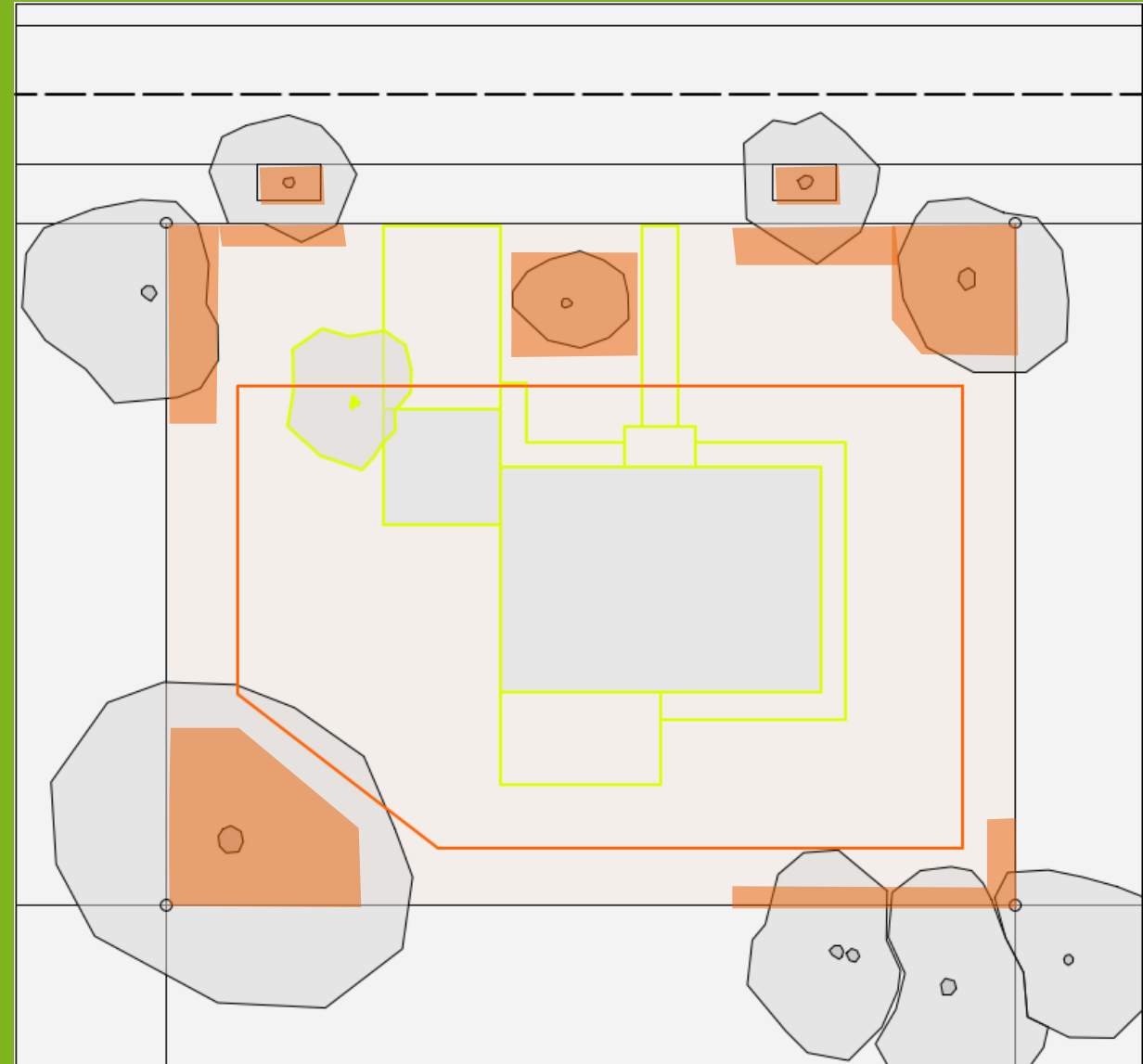
- Übernahme in die Plangrundlagen
- Beginn der Machbarkeit / Planung
- Eingriffe im Schutzbereich nur in Rücksprache mit der Baumfachperson



Beginn der Planung mit Baumerhalt

Einschränkungen der Grundstücknutzung

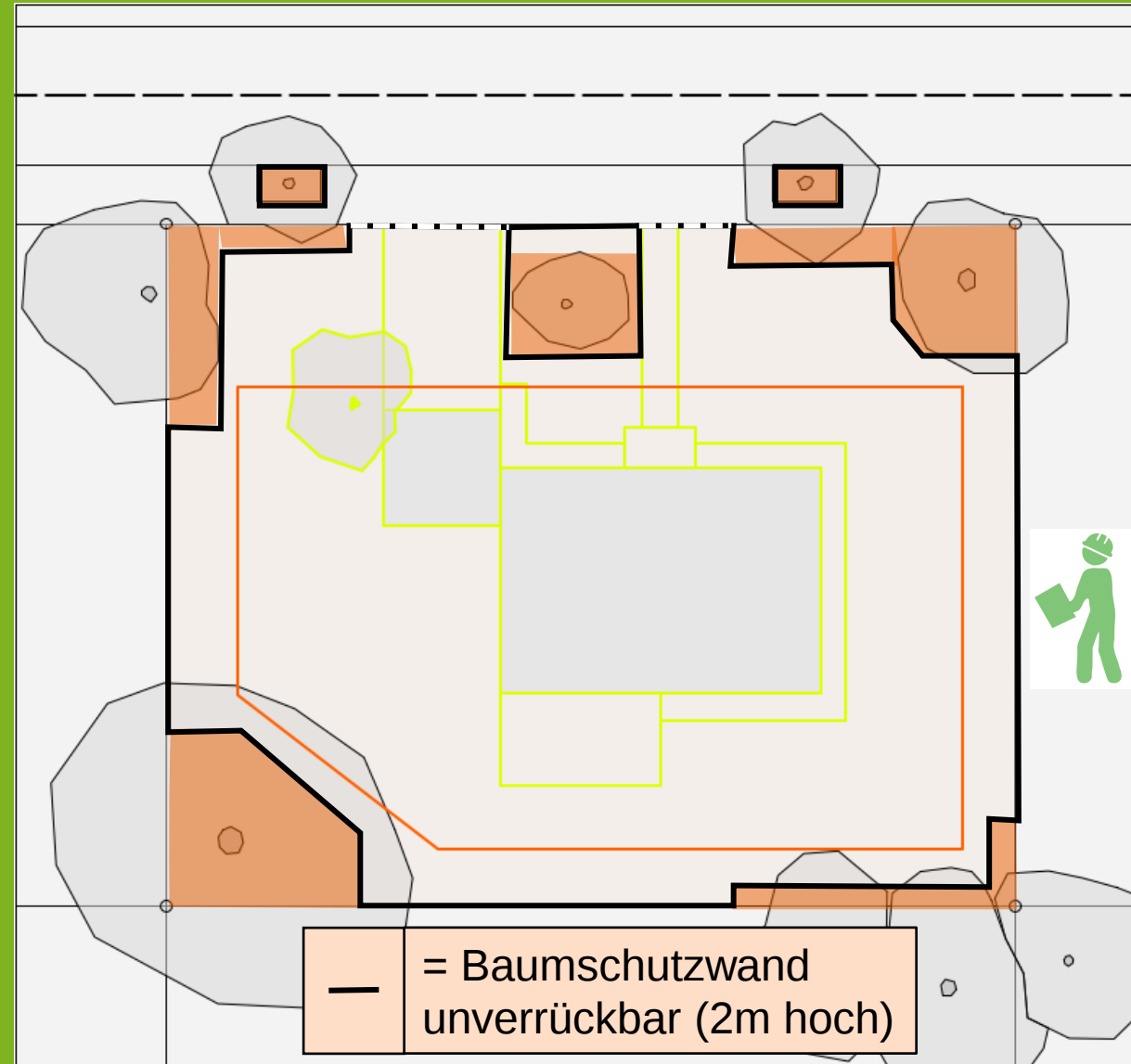
- Bauherrschaften früh über Einschränkungen informieren
- Geringe Einschränkungen zugunsten der Bäume sind hinzunehmen
- Eine übermässige Einschränkung muss nachvollziehbar argumentiert werden



In Varianten denken und Ergebnisse festhalten

Variantenstudium dokumentieren

- In Varianten denken
 - Setzung Gebäude und Untergeschoss
 - Terrain- und Umgebungsgestaltung
 - Lichtschächte und Notausstiege
- Arbeitsraum und Baugrubenböschung bzw. Baugrubensicherung einrechnen
- Schutzbereiche auch in Baulogistik-, Aushub-, und Umgebungspläne übernehmen



Baumerhalt und Fällbegründungen

Nachweis der Baumerhaltung

- Erhalt der Bäume nachvollziehbar dargelegt
 - Ggf. mit Baumgutachten und Schutzkonzept

Für die Interessensabwägung muss folgendes vorliegen:

- Nachvollziehbare Fällbegründung mit zugewiesener Ersatzpflanzung
 - Ggf. mit Baumgutachten
 - Ggf. mit Nachweis Variantenstudium zur Herleitung der Fällbegründung
 - Gemäss den erforderlichen Angaben im Fällgesuch

Zu fällender Baum / zu fällende Bäume				Ersatzpflanzung(en)	
Nr.	Gattung / Art	Stammumfang [cm]	Fällbegründung	Gattung / Art	Qualität und Grösse
1					
2					
3					
4					
5					

Zu fällender Baum / zu fällende Bäume (Standort bitte in **Gelb** in Plan einzeichnen)
Stammumfang (1m über dem gewachsenen Boden gemessen).

Ersatzpflanzung(en) (Standort bitte in **Rot** in Plan einzeichnen).
Nähere Angaben zu **Gattung**, **Art**, **Qualität** und **Grösse** sind zwingend.
(Bsp. Stiel-Eiche, Quercus robur, HOB 18-20)

Generell gilt: Bäume sind angemessen zu ersetzen.

Vorgespräch / Vorprüfung vor Eingabe empfohlen

Dienstleistung

- Frühes Vorgespräch mit GSZ-Baumerhalt empfohlen
- Zustellung der Unterlagen zur Vorprüfung vor Baueingabe möglich und empfohlen → GSZ-Baumerhalt@zuerich.ch



Häufige Konflikte

Häufige Konflikte mit Bäumen

Baustelleninstallation

Viele Schäden passieren bereits in der ersten Ausführungsphase

- Baumfachperson für Startsituation aufbieten
- Definierte Massnahmen kommunizieren
- Sensibilisierung notwendig
- Merkblatt "Bauen mit Baumerhalt" weitergeben



Foto: GSZ

Häufige Konflikte mit Bäumen

Tragweite von Erdwärmebohrungen

Was als kleiner Punkt auf einem Plan beginnt – endet meist in einer schützengrabenartigen Landschaft

- Im Meldeverfahren möglich – darum Interventionen schwierig
- Bohrung meist wegen Baulogistik problematisch
- Leitungsgräben sehr problematisch



Foto: GSZ

Häufige Konflikte mit Bäumen

Energetische Sanierungen

Was auf dem Plan harmlos erscheint – kann für Bäume schwerwiegende Schäden bedeuten

- Baumschutzmassnahmen planen und umsetzen
- Definierte Massnahmen kommunizieren
- Sensibilisierung notwendig
- Merkblatt "Bauen mit Baumerhalt" weitergeben



Foto: GSZ

Häufige Konflikte mit Bäumen

Umgebungsgestaltung

Was auf dem Umgebungsplan schön und ansprechend dargestellt ist– kann für Bäume schwerwiegende Schäden bedeuten

- Änderungen im Wurzelbereich vermeiden
 - Wurzelbereich möglichst im Bestand lassen
- Baumfachperson aufbieten an Startsituation mit dem Gartenbauer
- Sensibilisierung notwendig



Foto: GSZ



Beispiele



Zu vermeidende Eingriffe in den Wurzelraum



Foto: GSZ

Zu vermeidende Eingriffe in den Wurzelraum



Foto: GSZ

Umgesetzter Baumerhalt



Foto: GSZ

Umgesetzter Baumerhalt



Foto: GSZ

Umgesetzter Baumerhalt



Foto: GSZ



Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich



Bauen mit Baumerhalt

Merkblatt "Bauen mit Baumerhalt"

Darf gerne verwendet werden...

Herunterzuladen unter:
[Bäume erhalten | Stadt Zürich *](https://www.stadt-zuerich.ch/de/planen-und-bauen/bauberatung-und-dienstleistungen/bauberatung/gruenraeume-freiraeume/baumschutz-baumerhalt.html#merkblaetter_undformulare)

Alle Punkte, die es bei der Bauausführung zu beachten gilt, sollen bereits in die Planung einfließen.

Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

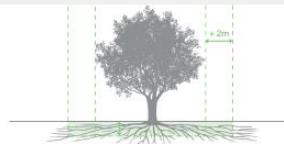
Bauen mit Baumerhalt
Grundsätze für das Bauen in Baumnähe

Beim Bauen in Baumnähe ist eine ausgewiesene Baumpfachperson zur Festlegung der erforderlichen Schutzmassnahmen beizuziehen.

Sämtliche Massnahmen am Baum dürfen grundsätzlich nur von einer Baumpfachperson durchgeführt werden.

Bei Bäumen auf öffentlichem Grund sind im Vorfeld alle Massnahmen mit Grün Stadt Zürich abzusprechen.





Baumschutzbereich
Wirksamer Baumschutz ist Kronen- und Wurzelschutz. Der Hauptwurzelbereich liegt im Kronenraumbereich (>2m, bei Säulenformen <5m), ist oberflächennah und benötigt besonderen Schutz.



Baumschutzzaun
Bereits vor Baubeginn möglichst grossen Bereich mit unverrückbarem Baumschutzzaun (2m hoch) gemäss Vorgaben der Baumpfachperson schützen.



Schutz der Krone
Vor Baubeginn Lichtraumprofil durch Baumpfachperson prüfen und wenn nötig erstellen lassen. Wahl der Maschinen und Fahrzeuge den Höhenverhältnissen anpassen. Installationen in den Baumkronen sind untersagt.



Keine Abgase, Abluft oder Staub
Stamm und Krone dürfen nicht durch heisse Abgase, Abluft oder Staub beeinträchtigt werden. Fahrzeuge und Maschinen sind mit entsprechendem Abstand zu positionieren.



Keine Verdichtungen oder Verschmutzung
Der Wurzelbereich darf nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Jegliche Art von Verschmutzung oder Verdichtung im Baumschutzbereich ist verboten.



Keine Terrainveränderungen im Baumschutzbereich
Kein Abtrag, keine Aufschüttung oder Grabarbeiten – auch kein Abscheren des Bodens. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen und in Absprache mit der Baumpfachperson zulässig.



Arbeiten im Kronenraumbereich
Grabungen im Wurzelraum nur von Hand oder mit Saugbagger und nur unter Begleitung der Baumpfachperson.



Offen liegende Wurzeln
Wurzeln niemals selbstständig schneiden, sondern durch die Baumpfachperson schützen oder fachgerecht zurückschneiden lassen. Gruben-/Grabenverbau entsprechend anpassen.



Wurzelschutz
Wurzeln durch die Baumpfachperson vor Austrocknung und Kälte schützen. Eventuell Bewässerung / Wurzelvorhang installieren.



Eingewachsene Objekte
Eingewachsene Objekte wie Randsteine, Beträge, Zäune, etc. belassen. Eine allfällige Entfernung ist mit der Baumpfachperson abzusprechen.



Bodenschutz
Bei Flächennutzung innerhalb des Baumschutzbereichs Podeste und Pisten nur nach Absprache mit Baumpfachperson erstellen.



Krone und Rückbauarbeiten
Keine Hubvorgänge durch oder über die Krone. Aufstell- und Abbauarbeiten von Kränen sind ausserhalb des Baumschutzbereichs durchzuführen. Die Bäume sind vor herabfallenden Lasten, Tropfwasser und Trümmern zu schützen.

Weiterführende Informationen:

Bäume auf privatem Grund:
[stadt-zuerich.ch/freiraeumberatung](https://www.stadt-zuerich.ch/freiraeumberatung)

Bäume auf öffentlichem Grund:
[stadt-zuerich.ch/baumschutz-aktuell](https://www.stadt-zuerich.ch/baumschutz-aktuell)

Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich
Seewerplatz 2
80051 Zürich
+41 44 412 27 68

* https://www.stadt-zuerich.ch/de/planen-und-bauen/bauberatung-und-dienstleistungen/bauberatung/gruenraeume-freiraeume/baumschutz-baumerhalt.html#merkblaetter_undformulare



Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Fällgründe und Interessenabwägung



Fällgründe und Interessenabwägung

Eine Fällbewilligung kann erteilt werden, wenn ein der Baumerhaltung entgegenstehendes Interesse überwiegt.

Art. 4e Abs. 1 BZO führt beispielhaft mögliche Fälle auf:

- die physiologische Altersgrenze des Baumes gemäss Art und Standort ist erreicht;
- wegen einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Gesamtbaumbestandes muss der Baum entfernt werden;
- die Sicherheit von Menschen oder Sachen ist durch den Baum gefährdet;
- die ordentliche Grundstücksnutzung wird durch den Baum übermässig erschwert.

Fällgründe und Interessenabwägung

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

- Weitere Gründe, z.B.
- invasive Neophyten gemäss Freisetzungsverordnung
- Wohnhygiene
- ...

Fällgründe und Interessenabwägung

Interessenabwägung:

- Abwägung zwischen öffentlichem Interesse an der Erhaltung des Baumes und privatem Interesse an einer uneingeschränkten Nutzbarkeit des Grundstückes
- nimmt die Baubewilligungsbehörde vor
- Mitwirkungspflicht der Bauherrschaft – notwendige Informationen zusammenstellen, Varianten erarbeiten

Fällgründe und Interessenabwägung

Mitwirkungspflicht:

- Bäume Stammumfang >100cm ausweisen und einmessen,
- Zustandsbeurteilung (Fachbeurteilung)
- Werden diese Bäume durch das Bauvorhaben tangiert?
- Wenn ja, Ermittlung des Platzbedarfs für einen Erhalt, z.B. durch Wurzelsondagen
- Einschränkungen durch Baumerhalt ermitteln und nachweisen
- Empfehlung:
Kontaktaufnahme GSZ vor Einreichen des Baugesuches



Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Informationen und Beratung



Informationen und Beratung

Beratung zum Baumerhalt und Baumfällgesuchen:

- [Bäume erhalten | Stadt Zürich](#)
- Unterlagen zur BZO-Baumerhalt
- Fragen & Antworten zur BZO-Baumerhalt
- Leitfaden - Begriffserklärungen aus den BZO-Vorschriften zum Baumerhalt
[Leitfaden Baumerhalt | Stadt Zürich](#)
- Merkblatt – Bauen mit Baumerhalt
- Freiraumberater*innen Baumerhalt gem. Gebietszuteilung
- GSZ-Baumerhalt@zuerich.ch

2. Teil: Fragen & Antworten

- **Fragen in «F&A»**
 - stellen
 - priorisieren / als wichtig markieren (> Daumen)
 - ergänzen (> Kommentieren)
- Ziel: **Fragen sammeln**
und **beantworten** (ggf. schriftlich nach Abschluss)



Online-Lunchtalk

**Vielen Dank
für Ihre Teilnahme!**

Zürich, 11. September 2025

Grün Stadt Zürich - Freiraumberatung Bauberatung Baumerhalt

Zürich grüner.

Wir schaffen und schützen wertvollen Lebensraum für Mensch und Natur.

